

Vorlesung Strafprozessrecht

Universität Wien >> distance learning

Sommersemester 2020

Hon.-Prof. Dr. Kurt
Kirchbacher, LL.M.

Senatspräsident
des OGH

Kapitel 5

Beweismittel

Beschuldigter

Zeugen

Sachverständige

Urkunden

Augenschein

5.A. Überblick

- Die StPO kennt fünf Beweismittel:
 - Beschuldigte
 - Zeugen
 - Sachverständige
 - Urkunden
 - Augenschein
- Alle Beweismittel unterliegen der freien Beweiswürdigung (§ 14). Staatsanwaltschaft und Gericht (§ 3) sind nicht an Beweisregeln gebunden. Das Gericht nimmt jene Tatsachen als erwiesen an, vor deren Vorliegen es überzeugt ist (§ 258 Abs 2).

Überblick

Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung

- Beweise werden im **Ermittlungsverfahren** aufgenommen, um den Anfangsverdacht aufzuklären, bis über Anklage, Diversion oder Einstellung entschieden werden kann (§ 91 Abs 1).
- Kommt es zur Anklage, so werden in der **Hauptverhandlung** Beweise aufgenommen, damit das Gericht über den Anklagevorwurf urteilen kann. Die Hauptverhandlung bildet den Schwerpunkt des Verfahrens (§ 13 Abs 1).
- Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung unterliegt denselben Regeln (§§ 154-159, § 248 Abs 1).

Überblick

Personalbeweise sollen durch Vernehmung der Personen in der Hauptverhandlung aufgenommen werden

- Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige es sind sogenannte Personalbeweismittel. In der Hauptverhandlung sollen diese Personen vom erkennenden Gericht wenn möglich **vernommen** werden (Grundsatz der Unmittelbarkeit, § 13 Abs 3).
- Nur in bestimmten Fällen ist es gestattet, dass vom erkennenden Gericht in der Hauptverhandlung **statt der Vernehmung** frühere Aussagen von Mitbeschuldigten und Zeugen sowie schriftliche Gutachten von Sachverständigen **verlesen** werden (§ 252 Abs 1).

- Diese **Verlesung anstelle der Vernehmung** ist insbesondere in folgenden Fällen erlaubt (außer bei nichtigen amtlichen Schriftstücken):
 - faktische Unmöglichkeit der Vernehmung in der Hauptverhandlung (§ 252 Abs 1 Z 1),
 - berechtigte Verweigerung der Aussage in der Hauptverhandlung, wenn die frühere Vernehmung kontradiktorisch war (§ 252 Abs 1 Z 2a, § 165) oder
 - Einverständnis von Ankläger und Angeklagtem (§ 252 Abs 1 Z 4).
- **Sonst** bewirkt die Verlesung Nichtigkeit nach **Z 3** des § 281 Abs 1 (beachte aber dessen Abs 3).

5.B. Beschuldigter

Beschuldigter

Bezeichnungen
Gleiche Rechte

- Zur Bezeichnung (§ 48 Abs 1):
 - „**Beschuldigter**“ ist jeder Verdächtige, sobald der **Tatverdacht konkret** ist und zur Aufklärung Beweise aufgenommen oder Ermittlungsmaßnahmen angeordnet oder durchgeführt werden.
 - „**Angeklagter**“ ist jeder Beschuldigte, gegen den **Anklage eingebracht** worden ist, gleich ob in Form einer Anklageschrift (Schöffen- oder Geschworenengericht) oder Strafantrag (Bezirksgericht oder Einzelrichter des LG).
- Die Rechte sind im Kern dieselben (§ 48 Abs 2).

Beschuldigter

Nemo tenetur

Recht zu schweigen

Keine Einflussnahme
auf den freien Willen

- Der Beschuldigte darf **nicht gezwungen** werden, sich selbst zu belasten („nemo tenetur se ipse accusare“; § 7 Abs 2 erster Satz).
- Der Beschuldigte hat das **Recht zu schweigen** (§ 7 Abs 2 zweiter Satz). Das Schweigen darf nicht beweiswürdigend verwendet werden, es sei denn, die Umstände rufen geradezu nach einer Erklärung des Beschuldigten.
- Er darf **nicht unter Druck gesetzt oder getäuscht** werden, also nicht durch Zwangsmittel, Drohungen, Versprechungen oder Vorspiegelungen zu Äußerungen genötigt oder bewogen werden (§ 7 Abs 2 dritter Satz).

Beschuldigter

Keine Erkundigungen
Information vor der
Vernehmung
Verteidigerbeistand
Unwahre Angaben

- **Erkundigungen** sind **unzulässig**, wenn jemand verdächtig ist (§ 152 Abs 1).
- Der Beschuldigte ist vor seiner **Vernehmung** über den Tatverdacht zu **informieren** (§ 164 Abs 1).
- Er darf seiner Vernehmung einen **Verteidiger** beziehen. Dieser darf sich allerdings nicht über jede einzelne Frage mit dem Beschuldigten beraten. Die Aussage des Beschuldigten unterliegt der freien Beweiswürdigung (§ 164 Abs 2).
- Der Beschuldigte darf ungestraft die **Unwahrheit** sagen („Ich war es nicht!“), außer er würde jemanden verleumden oder beleidigen.

Beschuldigter

Geständnis

Kein Lügendetektor

Vorhalte in der
Hauptverhandlung

- Ein **Geständnis** des Beschuldigten hat keine bindende Wirkung. Es ist zu **überprüfen** (§ 3).
- Die Untersuchung mit einem **Lügendetektor** verletzt die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung und ist daher – ohne Rücksicht auf das Einverständnis des Angeklagten – **unzulässig**.
- Dem Angeklagten dürfen bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung seine früheren Angaben **vorgehalten** werden (§ 245 Abs 1). Dies dient sowohl der Wahrheitsfindung als auch der Verteidigung des Angeklagten.

5.C. Zeugen

Zeugen

Überblick:
Aussagepflicht,
Ausnahmen,
Nichtigkeitsfolge

- Überblick:
 - Zeugen haben die **Pflicht**, wahrheitsgemäß über ihre Wahrnehmung von Tatsachen auszusagen.
 - Von der Aussagepflicht gibt es **Ausnahmen**. Wenn keine Ausnahme besteht und der Zeuge nicht aussagen will, droht ihm eine Beugestrafe, freilich unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit (§ 93 Abs 4, § 5).
 - Missachtung der Ausnahmen kann **Nichtigkeit** des Urteils zur Folge haben (Z 2 oder 3 des § 281 Abs 1, siehe Kap 4 der Vorlesung).

Zeugen

Aussage über die
Wahrnehmung von
Tatsachen

- Aussage über die **Wahrnehmung von Tatsachen**:
 - „Zeuge ist eine vom Beschuldigten verschiedene Person, die zur Aufklärung der Straftat wesentliche oder sonst den Gegenstand des Verfahrens betreffende Tatsachen mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen haben könnte und darüber im Verfahren aussagen soll. Zeugen sind verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen“ (§ 154).
- Daher darf ein Zeuge nicht über seine Bewertung oder Vermutungen befragt werden. Über Wahrnehmungen besteht eine **Aussagepflicht**.

Zeugen

Vernehmungsverbote

- **Ausnahmen von der Aussagepflicht** kennt die StPO in Abstufungen (**rot** bedeutet **Nichtigkeit**):
 - **Vernehmungsverbote** (§ 155)
 - **Geistliche über das Beichtgeheimnis;**
 - **Beamte über das Amtsgeheimnis, außer sie wurden von der vorgesetzten Stelle entbunden;** wichtig: Wahrnehmungen in Dienst der Strafrechtspflege begründen keine Amtsgeheimnis;
 - **Personen, die wegen einer psychischen Krankheit oder aus einem anderen Grund unfähig sind, die Wahrheit anzugeben.**

Zeugen

Aussagebefreiung

➤ Aussagebefreiung (§ 156)

- Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen (§ 156 Abs 1 Z 1); diese Aussagebefreiung gilt nicht für erwachsene Privatbeteiligte (§ 156 Abs 2);
- Besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a), wenn die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen kontradiktorischen Vernehmung zu beteiligen (§§ 156 Abs 1 Z 2, 165, 247).

Zeugen

Aussagebefreiung

- **Aussageverweigerungsrechte** (§ 157) gelten abgesehen vom Wahlgeheimnis (§ 157 Abs 1 Z 5) aus folgenden Gründen für drei Zeugengruppen:
 - **Schutz vor Belastungsgefahr**: Personen, soweit sie ansonsten sich oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren der Gefahr aussetzen würden, sich über ihre bisherige Aussage hinaus selbst zu belasten (§ 157 Abs 1 Z 1);

Zeugen

Aussagebefreiung

- **Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse:**
Verteidiger, Rechtsanwälte,
Patentanwälte, Verfahrensanwälte in
Untersuchungsausschüssen des
Nationalrats, Notare und
Wirtschaftstrehänder sowie Fachärzte
für Psychiatrie, Psychotherapeuten,
Psychologen, Bewährungshelfer,
eingetragene Mediatoren und
Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen
zur psychosozialen Beratung und
Betreuung über das, was ihnen in dieser
Eigenschaft bekannt geworden ist
(§ 157 Abs 1 Z 2 und 3);

Zeugen

Aussagebefreiung

– **Schutz des Redaktionsgeheimnisses:**
Medieninhaber (Herausgeber),
Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer
eines Medienunternehmens oder
Mediendienstes über Fragen, welche
die Person des Verfassers, Einsenders
oder Gewährsmannes von Beiträgen
und Unterlagen betreffen oder die sich
auf Mitteilungen beziehen, die ihnen im
Hinblick auf ihre Tätigkeit gemacht
wurden (§ 157 Abs 1 Z 4).

➤ Für Geheimnisträger besteht bei sonstiger
Nichtigkeit ein **Umgehungsverbot**. Es
umfasst auch Verteidigerpost (§ 157 Abs 2).

Zeugen

Handhabung der
Ausnahmen und
Nichtigkeitsfolge

- Punkto **Nichtigkeitsfolge** ist zu unterscheiden (§ 159 Abs 3):
 - Hat ein Zeuge auf seine Befreiung von der Aussagepflicht nach **§ 156 Abs 1 Z 1 nicht ausdrücklich verzichtet**, so ist seine gesamte Aussage nichtig.
 - Wurde ein Zeuge, der ein Recht auf Verweigerung der Aussage nach **§ 157 Abs 1 Z 2 bis 5** hat, darüber **nicht rechtzeitig informiert**, so ist jener Teil seiner Aussage nichtig, auf den sich das Verweigerungsrecht bezieht.

Zeugen

Handhabung der
Ausnahmen und
Nichtigkeitsfolge

➤ **Fazit:**

- **Angehörige** des Angeklagten müssen nach Belehrung auf Ihre Aussagebefreiung ausdrücklich verzichtet haben,

- **Berufsheimnisträger** müssen hingegen bloß vor der Vernehmung über ihr Aussageverweigerungsrecht belehrt worden sein,

damit keine Nichtigkeit des Urteils wegen eines Vernehmungsfehlers eintritt.

5.D. Sachverständige

Sachverständige

Begriff und Aufgaben des Sachverständigen

- Sachverständiger ist eine Person, die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist (§ 125 Z 1),
 - beweiserhebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder
 - aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung).
- Sachverständige sind nur dann zu bestellen, wenn für Ermittlungen oder Beweisaufnahmen besonderes Fachwissen erforderlich ist (§ 126 Abs 1).

Sachverständige

Bestellung

- Die Bestellung von Sachverständigen obliegt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 126 Abs 3). Der Beschuldigte hat allerdings im Ermittlungsverfahren das Recht, die Bestellung im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme zu verlangen (§ 126 Abs 5). Geschieht dies, kommt die Bestellung und die Führung des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren dem Einzelrichter des LG zu.
- In der Hauptverhandlung bestellt das Gericht den Sachverständigen (§ 126 Abs 3); war schon im Ermittlungsverfahren ein Sachverständiger tätig, wird prozessökonomisch meist dieselbe Person für die Hauptverhandlung bestellt.

Sachverständige

Bestellung
Privatsachverständige

- Ein weiterer Sachverständiger ist beizuziehen, wenn der Befund unbestimmt oder das Gutachten widersprüchlich oder sonst mangelhaft ist und sich die Bedenken nicht durch Befragung des Sachverständigen beseitigen lassen („Verbesserungsverfahren“, § 127 Abs 3). Nur wenn unausgeräumte Mängel vorliegen, ist ein Antrag auf Beiziehung eines weiteren Sachverständigen zum selben Thema Erfolg versprechend (bei sonstiger Nichtigkeit nach Z 4 des § 281 Abs 1).
- Privatsachverständige dienen allein der Unterstützung des Verteidigers. Sie können in der Hauptverhandlung Fragen stellen (§ 249 Abs 3).

Sachverständige

Vorkommen von
Befund und Gutachten
in der
Hauptverhandlung

- Sachverständige werden in der Hauptverhandlung „vernommen“, d.h., dass sie ihren Befund und ihr Gutachten mündlich vortragen und auch Fragen beantworten. Auf diese Weise kommen Befund und Gutachten in der Hauptverhandlung vor und dürfen dem Urteil zugrunde gelegt werden.

5.E. Urkunden

Urkunden

Weiter Begriff

Herausgabepflicht

- Die StPO kennt keinen spezifischen Urkundenbegriff. Vielmehr ist jedes Schriftstück, das unter den gegebenen Umständen etwas Relevantes beweisen kann, eine Urkunde, die beigebracht und in der Hauptverhandlung **verlesen** werden kann (§ 252 Abs 2).
- In Bezug auf Urkunden, die für das Strafverfahren benötigt werden, trifft jedermann, auch den Beschuldigten, eine **Herausgabepflicht** (§ 111 Abs 1 erster Satz). Deren Befolgung kann ausgenommen gegenüber den Beschuldigten mit Beugemitteln durchgesetzt werden. Davon abgesehen kann (auch beim Beschuldigten) nach einer Urkunde gesucht werden (§ 93).

5.F. Augenschein

Augenschein

Besichtigung von
Örtlichkeiten oder
Gegenständen

- „Augenschein“ ist jede unmittelbare sinnliche Wahrnehmung und deren Dokumentation durch Ton- oder Bildaufnahme, soweit es sich nicht um eine Vernehmung handelt (§ 149 Abs 1 Z 1).
- Ein Augenschein kann im Ermittlungsverfahren vorkommen, aber auch in der Hauptverhandlung.
- Ein Augenschein kann im Ermittlungsverfahren durch die Kriminalpolizei durchgeführt werden. Nötigenfalls kann mit der Durchführung auch ein Sachverständiger im Rahmen der Befundaufnahme beauftragt werden (§ 149 Abs 2).
 - Beispiele: Eine Unfallstelle oder eine Tatwaffe wird besichtigt.